

An das
Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz
Postfach 3260
55022 Mainz

Per E-Mail: Poststelle@jm.rlp.de

Ihr Zeichen 4400/2-0001 **Ihr Schreiben vom** 05.03.2020 **Unser Zeichen** 424-RP/1/20 **Bearbeitet von, Durchwahl**

26. März 2020

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

**Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

Stellungnahme zum Entwurf eines neugefassten Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes (LJVollzDSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter dankt für die Möglichkeit ihre Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf abzugeben und sich auf diese Weise an dem Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen.

Aufgabe der Nationalen Stelle ist es, Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten. Hierzu führt sie in erster Linie Besuche an Orten der Freiheitsentziehung durch. Sie hat zudem die Befugnis, Vorschläge und Empfehlungen zu bestehenden oder im Entwurf befindlichen Gesetzen zu unterbreiten.

Maßstab ihrer Arbeit sind die UN-Antifolterkonvention sowie weitere einschlägige UN-Normen, die die Behandlung im Freiheitsentzug betreffen. Darüber hinaus berücksichtigt sie die einschlägigen europäischen Normen und internationale Rechtsprechung, Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) und anderer Organe sowie deutsche Gesetze und Rechtsprechung.

Auf Grundlage der Erkenntnisse bei ihren Besuchen und unter Berücksichtigung der oben genannten nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und sonstigen Dokumenten entwickelt die Nationale Stelle Empfehlungen, die zur Verhütung von Misshandlungen und menschenunwürdiger Behandlung im Vollzug gesetzlich geregelt werden sollten.

Unter diesen Gesichtspunkten sind aus Sicht der Nationalen Stelle die folgenden Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf zu machen:

§ 12: Übermittlung an öffentliche und nicht öffentliche Stellen

Absatz 6 Nr. 2 c) bb

Die in Absatz 6. Nr. 2 c) bb verwendete Formulierung „schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit“ ist missverständlich, da der Begriff schwerwiegend sich ihr zufolge auf die Gefahr und nicht auf die Schädigung der Gesundheit bezieht.

Der genannte Satzteil sollte durch eine eindeutigeren Formulierung, wie beispielsweise die „Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit“ ersetzt werden.

Dies gilt auch bezüglich der weiteren Verwendung der benannten Formulierung im Gesetzestext.

§ 23: Einsichtnahme in Gefangenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter

Der Gesetzentwurf sieht das Recht auf Einsicht in die Gefangenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter für die Mitglieder einer Delegation des CPT vor.

Die Tatsache, dass weder die Befugnisse des UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter (SPT) noch die der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ausdrücklich in dem Gesetzentwurf vorgesehen sind, führt die Nationale Stelle darauf zurück, dass diese als vorausgesetzt gelten.

Die Zuständigkeit der Nationalen Stelle geht aus Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT) hervor. Den Mitgliedern der Nationalen Stelle muss zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Art. 20 OP-CAT Zugang zu allen Informationen, die Personen betreffen, denen die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann, gewährt werden. Das Recht der Nationalen Stelle auf Zugang zu allen Informationen, damit auch zu medizinischen und pflegerischen Unterlagen, ist in Art. 20 lit. b OP-CAT umfassend ausgestaltet.

Der Bund hat das Fakultativprotokoll am 20. September 2006 unterzeichnet und mit Zustimmungsgesetz vom 26. August 2008 (BGBl. II 2008, Nr. 23) in innerstaatliches Recht umgesetzt. Daraus ergibt sich die Verpflichtung auch für das Land Rheinland-Pfalz, dem Nationalen Präventionsmechanismus die im Fakultativprotokoll genannten Rechte zu ermöglichen. Somit ist das Land Rheinland-Pfalz nach Artikel 20 lit. b des Fakultativprotokolls verpflichtet, der Nationalen Stelle Zugang zu allen Informationen, die Personen betreffen, denen die Freiheit entzogen wird, zu gewähren.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ist die Entscheidungsfreiheit der Nationalen Stelle, in welche Dokumente Einsicht genommen wird, unbedingt erforderlich.

§ 32 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen und Zimmern

Abs. 2

§ 32 Absatz 2 ist formuliert wie folgt:

*„Zulässig ist die optisch-elektronische Beobachtung innerhalb von besonders gesicherten Hafträumen, besonders gesicherten Räumen, Überwachungs Hafträumen und Überwachungsräumen, soweit dies zur Abwehr der Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung **erforderlich** ist.“*

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist die in der Bestimmung enthaltene Garantie nicht ausreichend.

Eine Kameraüberwachung soll nur erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Person unerlässlich bzw. **unbedingt erforderlich** ist.

Abs. 4

„Bei akuter Selbstverletzungs- oder Selbsttötungsgefahr ist im Einzelfall eine uneingeschränkte Überwachung zulässig.“

Auch aus Sicht der Nationalen Stelle erscheint bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum allenfalls aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr eine Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen.

Hierbei muss es sich um eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung handeln.

Eine Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverbildet umfasst, wäre in diesem Rahmen bis zum Eintreffen des Notdienstes gerechtfertigt. Allerdings ist hierbei darauf zu achten, dass die Kameraüberwachung in keinem Fall die Präsenz von Bediensteten ersetzen darf, die bei einer solchen akuten Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr eine ständige persönliche Überwachung gewährleisten sollen.

Diese Garantien sollten in den Gesetzestext aufgenommen werden.

§ 50 Akteneinsichtsrecht

Abs. 5

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass die Justizbehörden für diejenigen Gefangenen, die nicht in der Lage sind die Fertigung von Ablichtungen und Ausdrucken im Voraus zu entrichten, in angemessenen Umfang übernehmen **sollen**, sofern die betroffenen Personen zur Geltendmachung von Rechten gegenüber Gerichten und Behörden auf diese angewiesen sind.

Diese Garantie sollte ausdrücklich im Gesetzestext vorgesehen werden, um die effektive Ausübung der Rechte der Betroffenen zu gewährleisten.

Zusätzliche Empfehlung

Schriftwechsel und Telefongespräche eines Gefangenen mit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter dürfen nicht beschränkt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass diese Korrespondenz sowie ihre Vertraulichkeit gesetzlich geschützt werden.

Mit freundlichen Grüßen